

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Abfaltersbach hat in seiner Sitzung vom 12.03.2025 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 701-2025-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach im Bereich 953, 78/2 KG 85201 Abfaltersbach (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach vor:

Umwidmung

Grundstück 78/2 KG 85201 Abfaltersbach

rund 1413 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage: SF3 Tennisplatz und E-Bike Riding & Sport Center samt Nebenanlagen

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: SV-2 Tennisplatz und E-Bike Riding & Sport Center samt Nebenanlagen

sowie

SF-3 im Westen und M im Osten (laut planlicher Darstellung) rund 718 m²

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

sowie

SF-3 im Westen und M im Osten (laut planlicher Darstellung) rund 695 m²

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage: SF3 Tennisplatz und E-Bike Riding & Sport Center samt Nebenanlagen

sowie

begehbare Dach sowie nicht mit einem Gebäude bebauter Flächenteil (laut planlicher Darstellung) rund 1413 m²

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage: SF4 Tennisplatz und E-Bike Riding & Sport Center

weitere Grundstück 953 KG 85201 Abfaltersbach

rund 101 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage: SF3 Tennisplatz und E-Bike Riding & Sport Center samt Nebenanlagen

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: SV-2 Tennisplatz und E-Bike Riding & Sport Center samt Nebenanlagen

sowie

SF-3 im Westen und M im Osten (laut planlicher Darstellung) rund 63 m²

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage: SF3 Tennisplatz und E-Bike Riding & Sport Center samt Nebenanlagen

sowie

SF-3 im Westen und M im Osten (laut planlicher Darstellung) rund 39 m²

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

sowie

begehbare Dach sowie nicht mit einem Gebäude bebauter Flächenteil (laut planlicher Darstellung) rund 101 m²

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage: SF4 Tennisplatz und E-Bike Riding & Sport Center

Personen, die in der Gemeinde Abfaltersbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Abfaltersbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Abfaltersbach unter <https://www.abfaltersbach.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Abfaltersbach



angeschlagen am: 13.03.2025

abgenommen am: 21.04.2025